

stenden Militair = Personen, die wirklichen Armen, die Glieder der vier Mendikanten = Orden und die noch keinen Lohn verdienenden Individuen unter zwölfjährigem Alter ausgeschlossen sind.

**Bemerk.** Sowie die am 10. März 1685 (Nr. 193 b. S.) ausgeschriebene außerordentliche Steuer ist auch die oben Angezeigte eine individuelle Quotisation aller Schatzungs = freien und pflichtigen Eingefessenen nach Maßgabe ihrer persönlichen Rang = und Eigenthums = Verhältnisse, welche in den beigefügten vier Taxifen unter folgenden Rubriken klassifizirt und veranlagt sind: In die erste Klasse sind, einschließlich des Domkapitels, der Clerus primarius und secundarius nebst seinen Beamten und Dienern aufgenommen und denselben ihre abgestuften Beiträge von 24, 20, 16, 12, 10 $\frac{2}{3}$ , 10, 9 $\frac{1}{2}$ , 8, 6 $\frac{2}{3}$ , 6, 5 $\frac{1}{3}$ , 4, 3 $\frac{1}{3}$ , 2 $\frac{1}{3}$ , 2, 1 $\frac{1}{3}$ , 1,  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{3}{8}$  Reichsthaler (jeden zu 28 Schilling münster'sch) angesetzt; die zweite Klasse umfaßt die fürstl. Räte, Beamte und Dienerschaft, sowie deren Gesinde, mit Ansätzen von: 20, 16, 12, 10 $\frac{2}{3}$ , 10, 9 $\frac{1}{2}$ , 8, 6 $\frac{2}{3}$ , 6, 5 $\frac{1}{3}$ , 5 $\frac{1}{3}$ , 4 $\frac{2}{3}$ , 4, 3, 2 $\frac{2}{3}$ , 1 $\frac{1}{3}$ , 1,  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  Rthlr.; die dritte Klasse besteuert die Ritterschaft und deren Bediente, Pächter, Gesinde und Arbeitsleute von: 24, 20, 12, 9 $\frac{1}{3}$ , 8, 5 $\frac{1}{3}$ , 4, 2 $\frac{2}{3}$ , 1 $\frac{1}{2}$ , 1,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{3}{8}$  bis zu  $\frac{1}{3}$  Rthlr., und die vierte Klasse umschließt die Bürgermeister, Magistratsglieder, Beamte, Bürger und Gewerbtreibende, sowie deren Gesinde, Gesellen und Lehrlinge in den Städten, sodann auch die Bauern nebst Knechten und Mägden und die übrigen Bewohner des platten Landes, und erfordert von denselben Beiträge von: 9 $\frac{1}{2}$ , 8, 6 $\frac{2}{3}$ , 5 $\frac{1}{3}$ , 4 $\frac{2}{3}$ , 4, 3, 2 $\frac{2}{3}$ , 2 $\frac{1}{2}$ , 2, 1 $\frac{2}{3}$ , 1 $\frac{1}{2}$ , 1 $\frac{1}{3}$ , 1 $\frac{1}{4}$ , 1,  $\frac{6}{7}$ ,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{4}{7}$ ,  $\frac{3}{8}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{2}{7}$ ,  $\frac{1}{4}$  bis zu  $\frac{1}{8}$  Reichsthaler. — Außerdem ist der vergleideten Judenschaft eine Gesamtquote von 300 Rthlr. aufgelegt und u. A. bestimmt, daß die nicht taxifirten Frauen und Wittwen der Besteueren die Hälfte, die Kinder aber das Viertel der Steuerquoten ihrer noch lebenden oder verstorbenen Ehemänner resp. ihrer Väter zu entrichten verpflichtet sind. Aus der beiläufig gegebenen Vorschrist: daß die zu besteuern den Schatzpflichtigen in denjenigen Orten, welche mit fremder Einquartierung beschwert sind, nur  $\frac{2}{3}$  ihrer tarifmäßigen Quoten entrichten sollen, ergibt sich, daß das Hauptmotiv der vorliegenden außerordentlichen

Personen = Schätzung, die Aufbringung der Verpflegungskosten der im Hochstift Münster die Winterquartiere bezogen habenden kaiserlichen und Reichstruppen gewesen sey, obgleich davon keine Erwähnung gemacht wird.

Unterm 4. November 1741 und am 3. August 1757 (A. 7. b.) ist aus ganz gleichen Ursachen, eine der Obigen durchaus gleichmäßige außerordentliche allgemeine Personen = Schätzung landesherrlich ausgeschrieben worden.

341. Augustenburg den 8. Mai 1736. (A. 6. b. Militair = Marsch = ic. Reglement.)

Element August, Erzbischof zu Köln,  
Bischof zu Münster ic. .

Festsetzung eines neuen Marsch =, Verpflegung = und Vorspann = Reglements für die stift = münster'schen landesherrlichen Krieges = Truppen, wodurch, unter Erneuerung der ältern Festsetzungen (vom 2. Mai 1705, Nr. 247 d. S.) über die unentgeltlich von den Unterthanen zu leistende Bequartierung, sowie über die den Truppen auf ihren Marschen gegen Zahlung aus eigenen und Landes = Mitteln zu gewährende Verpflegung, Fourage und Transportmittel ausführlich bestimmt, sodann u. A. auch vorgeschrieben wird, daß Quartier, Verpflegung und Vorspann nur auf den Grund förmlicher, an die betreffenden Beamten, oder in dringenden Fällen an die Lokal = Behörden, im Voraus zu richtender Marsch = Ordres, und mittelst spezieller Anweisung der Quartiere durch die Orts = beamten, gewährt werden soll.

342. Münster den 19. November 1736. (A. 6. b. Münz = Berrufung.)

Landes = Regierung.

(Unter landesh. Titulatur.)

Warnung vor Münzen, deren Entwürdigung in Franken und Schwaben bevorsteht.